

# RS Vwgh 1996/3/7 96/09/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1996

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §123 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/18 92/09/0309 1

### Stammrechtssatz

Typisch für den Verdacht ist, daß die dem Besch zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung noch nicht nachweisbar ist, trotzdem aber so starke Verdachtsmomente bestehen, daß nach der Lebenserfahrung auf eine Dienstpflichtverletzung geschlossen werden kann.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996090038.X02

### Im RIS seit

25.01.2001

### Zuletzt aktualisiert am

24.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)